

## **Zur Behandlung im Gemeinderat am 13.12.2017 öffentlich**

### **Tagesordnungspunkt 1.2**

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Wohnhaus, Wasenstraße 3

**Anlagen:** Wasenstr. 3 Lageplan  
Wasenstr. 3 Grundriss EG  
Wasenstr. 3 Ansichten 1  
Wasenstr. 3 Ansichten 2

### **Sachverhalt:**

Die Eheleute Nikolaus und Tatjana Wetsch möchten auf ihrem Grundstück in der Wasenstraße 3 ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage im Wohnhaus errichten.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wasen IIII, 1. Erweiterung“ Die Zulässigkeit richtet sich nach § 30 BauGB in Verbindung mit den Vorschriften des Bebauungsplanes.

Das geplante Gebäude überschreitet die Baugrenze um 3 Meter in südlicher Richtung über die gesamte Gebäudelänge (26,99 m). Dies ist nach § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht zulässig. Ein Vortreten von Gebäudeteilen kann lediglich in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich eindeutig nicht um ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen. Das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Das gemeindliche Einvernehmen kann nicht erteilt werden, da das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Einfamilienhauses mit Doppelgarage im Wohnhaus wird versagt.

Monique Adrian